

BUNDESGERICHTSHOF

BLw 35/98

BESCHLUSS

vom

22. Oktober 1998

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Zuweisung eines Betriebes nach dem Grund-
stücksverkehrsgesetz

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 22. Oktober 1998 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und Dr. Wenzel
- gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher
Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 20. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Frankfurt am Main vom 5. Juni 1998
wird auf Kosten der Antragstellerin, die
den Antragsgegnerinnen auch die außerger-
ichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerde-
verfahrens zu erstatten hat, als unzuläs-
sig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren beträgt 1.000.000 DM.

G r ü n d e

I.

Die Beteiligten sind Schwestern und alleinige Erbinnen
des landwirtschaftlichen Betriebs "H. " im Kreis
L. /W. . Sie streiten darüber, ob der Betrieb der Be-
teiligten zu 1 nach den Vorschriften des Grundstücksverkehrs-
gesetzes zuzuweisen ist. Das Landwirtschaftsgericht hat den
Antrag zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde der Antrag-

- 3 -

stellerin ist erfolglos geblieben. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Das Oberlandesgericht hat sie nicht zugelassen (§ 24 Abs. 1 LwVG). Diese Entscheidung ist für den Senat bindend und unanfechtbar. Eine Nichtzulassungsbeschwerde findet nicht statt, so daß die Rechtsbeschwerde auch nicht damit begründet werden kann, das Oberlandesgericht hätte das Rechtsmittel wegen grundsätzlicher Bedeutung zulassen müssen (Senatsbeschl. v. 12. Februar 1963, V BLw 37/62, RdL 1963, 66).

Da ein Fall von § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG nicht vorliegt, wäre die Rechtsbeschwerde nur unter den Voraussetzungen von § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG statthaft (vgl. dazu näher BGHZ 89, 149 ff). Diese sind nicht gegeben. Die Antragstellerin hat eine Abweichung noch nicht einmal behauptet. Sie rügt allein die Verletzung rechtlichen Gehörs und materiell-rechtlicher Vorschriften. Dies begründet jedoch nicht die Statthaftigkeit des Rechtsmittels (BGH, Beschlüsse v. 6. Dezember 1960, V BLw 12/60, LM LwVG § 24 Nr. 25; v. 4. Juli 1979, V BLw 13/79, LM LwVG § 24 Nr. 32; Urt. v. 19. Oktober 1989, III ZR 111/80, NJW 1990, 838, 840; BVerfGE 28, 88, 96; NJW 1982, 1454; NJW 1995, 403). Die Abweichungsrechtsbeschwerde dient der Wahrung der Rechtseinheit und ist daher auf Fälle beschränkt, in denen das Beschwerdegericht eine andere Rechtsauffassung vertritt als die Entscheidung eines anderen maßgeblichen Gerichts. Die bloße Nichtanwendung oder die fehlerhafte Anwendung materiellen und formellen Rechts führt für



sich allein noch nicht zur Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde (Senatsbeschl. v. 1. Juni 1977, V BLw 1/77, AgrarR 1977, 327, 328).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 44, 45 LwVG. Eine Möglichkeit, dem Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin die Kosten des ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Voraussetzungen eingelegten Rechtsmittels aufzuerlegen, sieht das Gesetz nicht vor.

Hagen

Vogt

Wenzel